

Forderungen des Zedenten an den Zessionar umfassen, unabhängig davon, ob die Forderungen im Zeitpunkt der Eintragung bestehen.

3. Eine Eintragung kann vor der Abtretung, auf die sie sich bezieht, vorgenommen werden. Die Vorschriften legen das Verfahren für die Löschung einer Eintragung in dem Fall, dass die Abtretung nicht vorgenommen wird, fest.

4. Eine Eintragung oder ihre Änderung wird ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem die in Absatz 1 genannten Angaben den Nutzern zur Verfügung stehen. Die eintragende Partei kann einen der in den Vorschriften festgelegten Gültigkeitszeiträume für die Eintragung bestimmen. In Ermangelung einer solchen Festlegung ist die Eintragung für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig.

5. Die Vorschriften werden festlegen, in welcher Weise eine Registrierung verlängert, geändert oder gelöscht werden kann, und alle sonstigen Fragen zum Betrieb des Registrierungssystems regeln.

6. Alle Mängel, Unregelmäßigkeiten, Auslassungen oder Fehler in Bezug auf die Identifizierung des Zedenten, die bewirken würden, dass die eingetragenen Angaben bei einer Suche, die den Zedenten richtig identifiziert, nicht gefunden werden, machen die Registrierung unwirksam.

#### Artikel 5

##### *Suche eines Registereintrags*

1. Jede Person kann die Einträge des Registers ausgehend von der Identifizierung des Zedenten, wie in den Vorschriften festgelegt, durchsuchen und ein schriftliches Suchergebnis erhalten.

2. Ein schriftliches Suchergebnis, das von dem Register ausgegeben zu sein scheint, ist als Beweismittel zulässig und gilt mangels gegenteiligen Beweises als Nachweis der Eintragung der Angaben, auf die sich die Suche bezieht, einschließlich des Datums und der Uhrzeit der Eintragung.

### Abschnitt III

#### **Auf dem Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags beruhende Vorrangregeln**

##### Artikel 6

##### *Vorrang zwischen mehreren Zessionaren*

Zwischen Zessionaren derselben Forderung desselben Zedenten bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung nach der Reihenfolge, in der die betreffenden Abtretungsverträge geschlossen wurden.

##### Artikel 7

##### *Vorrang zwischen Zessionar und Insolvenzverwalter oder Gläubigern des Zedenten*

Das Recht eines Zessionars an einer abgetretenen Forderung hat Vorrang vor dem Recht eines Insolvenzverwalters und den Rechten von Gläubigern, die durch Pfändung, eine gerichtliche Handlung oder eine ähnliche Maßnahme einer zustän-

digen Behörde, die ein solches Recht begründet, ein Recht an der abgetretenen Forderung erwerben, sofern die Forderung abgetreten wurde, bevor das Insolvenzverfahren oder die Pfändung, gerichtliche Handlung oder ähnliche Maßnahme eingeleitet wurde.

##### Artikel 8

##### *Beweis für den Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags*

In Bezug auf die Artikel 6 und 7 dieser Anlage ist zum Nachweis des Zeitpunkts, zu dem ein Abtretungsvertrag geschlossen wurde, jedes Beweismittel, einschließlich Zeugen, zulässig.

### Abschnitt IV

#### **Auf dem Zeitpunkt der Abtretungsanzeige beruhende Vorrangregeln**

##### Artikel 9

##### *Vorrang zwischen mehreren Zessionaren*

Zwischen Zessionaren derselben Forderung desselben Zedenten bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung nach der Reihenfolge, in der die Anzeige der betreffenden Abtretung dem Schuldner zugeht. Ein Zessionar kann jedoch durch Anzeige an den Schuldner keinen Vorrang vor einer vorangegangenen Abtretung erlangen, von welcher der Zessionar bei Abschluss des Abtretungsvertrags Kenntnis hatte.

##### Artikel 10

##### *Vorrang zwischen Zessionar und Insolvenzverwalter oder Gläubigern des Zedenten*

Das Recht eines Zessionars an einer abgetretenen Forderung hat Vorrang vor dem Recht eines Insolvenzverwalters und den Rechten von Gläubigern, die durch Pfändung, eine gerichtliche Handlung oder eine ähnliche Maßnahme einer zuständigen Behörde, die ein solches Recht begründet, ein Recht an der abgetretenen Forderung erwerben, sofern die Forderung abgetreten wurde und die Anzeige dem Schuldner zugeht, bevor das Insolvenzverfahren oder die Pfändung, gerichtliche Handlung oder ähnliche Maßnahme eingeleitet wurde.

GESCHEHEN zu ... am ... in einer Urschrift, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

### **RESOLUTION 56/82**

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/589 und Corr.1, Ziffer 10)<sup>29</sup>.

<sup>29</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kolumbiens vorgelegt.

## 56/82. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundfünfzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundfünfzigste Tagung<sup>30</sup>,*

*unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>31</sup>,*

*in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und zur Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,*

*in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuss als einem Gremium von Regierungsvertretern und der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,*

*unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,*

*erfreut über die Abhaltung des Völkerrechtsseminars und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,*

*betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,*

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundfünfzigste Tagung<sup>30</sup>;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere für die Fertigstellung der endgültigen Artikelentwürfe über die "Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Hand-

lungen" und für die wichtige Arbeit auf dem Gebiet der Prävention zum Thema "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen (Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten)";

3. *ersucht* die Völkerrechtskommission, unter Berücksichtigung des auf ihrer neunundvierzigsten Tagung gefassten Beschlusses, ihre Arbeiten zum Thema "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" fortzusetzen und sich zuerst mit dem Thema der Prävention zu befassen<sup>32</sup>, ihre Behandlung des Haftungsaspekts des Themas auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung wieder aufzunehmen und dabei die zwischen Prävention und Haftung bestehenden Beziehungen und die Entwicklungen im Völkerrecht sowie die Stellungnahmen der Regierungen zu berücksichtigen;

4. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen;

5. *bittet* die Regierungen *erneut*, im Zusammenhang mit Ziffer 4 den Fragebogen und die Ersuchen um Unterlagen über einseitige Handlungen von Staaten, die vom Sekretariat am 31. August 2001 an alle Regierungen verteilt wurden, soweit möglich bis zum 28. Februar 2002 schriftlich zu beantworten;

6. *bittet* die Regierungen *außerdem erneut*, die sachdienlichsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte vorzulegen und die Staatenpraxis betreffend den diplomatischen Schutz vorzutragen, um der Völkerrechtskommission bei ihrer Arbeit zum Thema "Diplomatischer Schutz" behilflich zu sein;

7. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

8. *ersucht* die Völkerrechtskommission, unter Berücksichtigung von Ziffer 259 ihres Berichts mit den Arbeiten zum Thema "Verantwortung der internationalen Organisationen" zu beginnen und die verbleibenden in ihr langfristiges Arbeitsprogramm aufzunehmenden Themen weiter zu behandeln, unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahmen der Regierungen;

9. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 260 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die kostensparenden Maßnah-

<sup>30</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/56/10 und Corr.1).

<sup>31</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>32</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/52/10), Kap. VII, Ziffer 168.

men, die die Kommission bei der Aufstellung ihres Arbeitsprogramms ergriffen hat, und legt der Kommission nahe, auch bei ihren künftigen Tagungen solche Maßnahmen zu ergreifen;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 261 des Berichts und beschließt, dass die nächste Tagung der Völkerrechtskommission vom 29. April bis 7. Juni und vom 22. Juli bis 16. August 2002 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

12. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss weiter zu verstärken, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Veranstaltung informeller Gespräche zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den an der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung teilnehmenden Kommissionsmitgliedern;

13. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission *außerdem*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

15. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese ausarbeiten;

16. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie betreffend die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

17. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

20. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung und den in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfen zuzuleiten;

21. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 28. Oktober 2002 beginnt.

### RESOLUTION 56/83

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/589 und Corr.1, Ziffer 10)<sup>33</sup>.

#### 56/83. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundfünfzigste Tagung<sup>34</sup>, das die Artikelentwürfe über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthält,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Völkerrechtskommission beschlossen hat, der Generalversammlung zu empfehlen, von den Artikelentwürfen über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und die Artikelentwürfe der Resolution als Anlage beizufügen sowie in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Frage zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit zu prüfen, eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe einzuberufen, mit dem Ziel des Abschlusses eines Übereinkommens zu dieser Frage<sup>35</sup>,

*betonend*, wie wichtig auch weiterhin die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechts-

<sup>33</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ecuadors vorgelegt.

<sup>34</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/56/10 und Corr.1).

<sup>35</sup> Ebd., Ziffern 72 und 73.